

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel und Belit Onay (GRÜNE)

Beidseitige Zweirichtungsradwege und die Radwegebenutzungspflicht

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Belit Onay (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 13.08.2019

Zweirichtungsradwege sind Fahrradwege, die von Radfahrerinnen und Radfahrern in beiden Richtungen auf einer Straßenseite benutzt werden dürfen. Zweirichtungsradwege, sofern deutlich sichtbar markiert, bieten Radfahrerinnen und Radfahrern den Vorteil, dass die befahrene Straßenseite nicht gewechselt werden muss, wenn das Ziel beispielsweise auf der befahrenen Straßenseite liegt. Sie helfen somit, Ziel- und Quellverkehr flexibel abzuwickeln. Parkende Autos gefährden den Radverkehr durch die Separierung der Verkehre weniger und Schutzzonen und Sicherheitsabstände lassen sich besser kombinieren.

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Radfahrerinnen und Radfahrer Radwege benutzen, wenn diese mit den Verkehrszeichen 237, 240 und 241 gemäß StVO gekennzeichnet sind. Wenn auf beiden Seiten einer Straße jeweils ein Zweirichtungsradweg vorhanden ist und beidseitig eine Benutzungspflicht aufgrund eines dieser Verkehrszeichen besteht, können laut aktueller Rechtsprechung Radfahrerinnen und Radfahrer ihrer (beidseitigen) Benutzungspflicht nicht nachkommen, weil eine Missachtung der Benutzungspflicht auf der nicht befahrenden Straßenseite vorläge.

Im Zuge des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover (7. Kammer) vom 17.11.2016 - 7 A 2528/16 (Feststellung der Nichtigkeit einer beidseitigen Radwegbenutzungspflicht bei nur einer Fahrtrichtung) bzw. aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14.10.2016 wurde die Stadt Hannover (als untere Straßenverkehrsbehörde) von der obersten Straßenverkehrsbehörde angewiesen, einen Großteil der beidseitigen Radwegbenutzungspflicht entsprechend anzupassen bzw. aufzuheben (siehe auch Berichterstattung der NP vom 21.06.2019).

1. Hält die Landesregierung es für zulässig, bei beidseitigen Zweirichtungsradwegen die Benutzungspflicht nur auf einer Straßenseite vorzugeben und auf der anderen Straßenseite lediglich ein Benutzungsrecht einzuräumen (durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), wenn also zur Wahl gestellt wird, welche Straßenseite benutzt werden kann? Wenn nein, wieso nicht?
2. Hält die Landesregierung es für zulässig, die Benutzungspflicht von beidseitigen Zweirichtungsradwegen insgesamt aufzuheben und stattdessen jeweils ein Benutzungsrecht einzuräumen (durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“)? Wenn nein, wieso nicht?
3. Ist eine Kombination von Benutzungspflicht und Benutzungsrecht in derselben Fahrtrichtung nach Ansicht der Landesregierung rechtens? Welche Voraussetzungen müssen hierfür bestehen?
4. In welchen Fällen können die Radfahrenden rechtmäßig Zweirichtungsradwege beidseitig befahren? Wie verhält sich dies bei Straßen mit baulicher Mittelrennung z. B. durch Straßenbahnschienen?
5. Wie schätzt die Landesregierung durch die oben genannte Umsetzung in Hannover eine erhöhte Gefahr ein für Radfahrende
 - a) im Allgemeinen,
 - b) für diejenigen, die zwar nicht regelkonform (wissentlich oder unwissentlich), aber dennoch weiterhin Radwege in beiden Richtungen befahren,
 - c) durch den Umstand, dass Autofahrende nun nicht mehr durch Verkehrszeichen darauf hingewiesen werden, dass aus beiden Richtungen Radfahrende kreuzen können?

6. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwieweit und in welchen anderen Bundesländern die aktuelle Rechtsprechung zu Erlassen ähnlich wie in Niedersachsen mit dem Ziel geführt hat, dass Städte ihre beidseitigen Zweirichtungsradwege entsprechend anpassen mussten (Städte bitte einzeln auflühren)?
7. Welche anderen Städte deutschlandweit sind der Landesregierung bekannt, bei denen der beschriebene Sachverhalt und die aktuelle Rechtsprechung zu einer veränderten Praxis bei den beidseitigen Zweirichtungsradwegen geführt haben?
8. Welche anderen Städte/Kommunen in Niedersachsen planen aufgrund der Rechtsprechung und des Erlasses des Landes, beidseitige Zweirichtungsradwege abzubauen? Wenn keine, aus welchen Gründen schafft niedersachsenweit ausschließlich Hannover seine Zweirichtungsradwege ab?
9. Muss aus Sicht der Landesregierung die Stadt Hannover ihre Zweirichtungsradwege abbauen, um dem Erlass und der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, oder hat die Stadt andere Möglichkeiten, um die beidseitigen Zweirichtungsradwege zu erhalten? Wenn ja, welche?
10. Strebt die Landesregierung eine Gesetzesänderung an, die bei einer beidseitigen Benutzungspflicht ein legales Befahren einer Straßenseite bzw. eines Fahrradweges ermöglicht? Wenn nein, wieso nicht?
11. Wie bewertet die Landesregierung den beschriebenen Sachverhalt vor dem Hintergrund des im niedersächsischen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels der „Stärkung des Fahrradverkehrs“ und des Umstandes, dass der ADFC den derzeitigen Rückbau an beidseitigen Zweirichtungsradwegen in Hannover als „absolut kontraproduktiv“ für die Verkehrswende und den Radverkehr kritisiert (NP vom 21.6.2019)?